

An das Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Per E-Mail:
post.iii4@bmdw.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden

Der Datenschutzrat hat in seiner **242. Sitzung am 26. November 2018 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

1. Änderung des IKT-Konsolidierungsgesetzes, des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes, des Unternehmensserviceportalgesetzes und des Bundesgesetzblattgesetzes:

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, die mit 8. Jänner 2018 in Kraft getreten ist, ist es zu einigen Veränderungen bei den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesministerinnen oder Bundesministern gekommen. Insbesondere im Bereich der Digitalisierung wurden Angelegenheiten, die bisher in die Zuständigkeit des Bundeskanzlers oder des Bundesministers für Finanzen gefallen sind, zusammengefasst und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort übertragen. Mit dem vorliegenden Vorhaben soll laut den Erläuterungen diesem Zuständigkeitswechsel Rechnung getragen und die notwendigen legislatischen Anpassungen vorgenommen werden.

2. Änderung des Zustellgesetzes, der Bundesabgabenordnung und des Bundesfinanzgerichtsgesetzes:

In Zukunft soll die Zustellung von Behördenschreiben hauptsächlich auf elektronischem Wege erfolgen. Dadurch können, gemäß den Erläuterungen, Einsparungspotenziale für Behörden (z. B. Portokosten, Papier, Druck) und für die Empfängerinnen und Empfänger lukriert werden (z. B. Zeitersparnis). Mit BGBl. I Nr. 40/2017 wurde ein Anzeigemodul im Zustellgesetz eingeführt, um aus

den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme der Behörde) als auch fachspezifischen Systemen anderer Verfassungsgesetze (Elektronischer Rechtsverkehr gemäß GOG, FinanzOnline gemäß BAO) Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen elektronischen Zustellstücke zu ermöglichen. In konsequenter Fortführung dieses Schritts soll nun auch die Versenderseite vereinfacht werden und die vollständige Erreichbarkeit der Empfänger sichergestellt werden. Nur dadurch kann das gesamte Einsparungspotential elektronischer Zustellungen erreicht werden. Es soll daher mit den gegenständlichen Änderungen des Zustellgesetzes ein systemübergreifendes Teilnehmerverzeichnis sämtlicher Zustellsysteme eingeführt werden, um alle potentiellen Empfänger erreichen zu können. Dies soll auch den Versendern die Möglichkeit der Auswahl des elektronischen Zustellsystems geben und nicht wie bisher an jenes System binden, bei dem der Nutzer (Empfänger) angemeldet war. Schließlich soll dies in der elektronischen Zustelllandschaft im Sinne einer einheitlichen Gesamtarchitektur zu einer weiteren Harmonisierung der Zustellzeitpunkte genutzt werden. Weiters werden laut den Erläuterungen für die Anwendbarkeit der elektronischen Zustellung die erforderlichen Anpassungen in der BAO bzw. dem Bundesfinanzgerichtsgesetz vorgenommen.

3. Änderung des Meldegesetzes 1991, des Passgesetzes 1992 und des Personenstandgesetzes 2013:

Im Rahmen der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort geplanten zentralen Bürger- und Unternehmensplattform „oesterreich.gv.at“ soll Bürgern auch im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres ermöglicht werden, weitere Behördengänge künftig unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte auf elektronischem Wege zu erledigen. „Oesterreich.gv.at“ stellt einen digitalen Kontaktpunkt zu den unterschiedlichsten Behörden dar und soll einen einheitlichen Zugang zu den digitalen Angeboten der öffentlichen Verwaltung bieten. Dabei sollen Verwaltungsverfahren als auch Informationsangebote einheitlich, gesammelt auf oesterreich.gv.at online zugänglich gemacht werden. Erklärtes Ziel dieses Vorhabens ist es, den Verwaltungsaufwand sowohl für Bürger als auch für Behörden durch die vermehrte Erledigung von Behördengängen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte zu reduzieren.

Im Zuge dieses Vorhabens soll normiert werden, dass Bürger die An- und Ummeldung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte durchführen können, ohne die Meldebehörde aufzusuchen. Dabei soll vorgesehen werden, dass auch die minderjährigen Kinder gemeinsam mit dem Meldepflichtigen elektronisch an-, ab- oder umgemeldet werden können, sofern diese gemeinsam Unterkunft nehmen.

Im Bereich des Personenstandswesens haben Eltern anlässlich der Geburt ihres Kindes derzeit viele Behördenwege zu erledigen (zB Ausstellung einer Geburtsurkunde sowie Anmeldung des Kindes beim Standesamt). Mit diesem Vorhaben soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, die Übermittlung der Namensklärung sowie die Meldung des neugeborenen Kindes künftig unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte vorzunehmen. Im Rahmen der zentralen Plattform „oesterreich.gv.at“ soll auch die elektronische Ausstellung der Geburtsurkunde anlässlich der Eintragung der Geburt eines Kindes ermöglicht werden.

Letztlich soll Inhabern von Reisedokumenten künftig ein Erinnerungsservice zur Verfügung gestellt werden, sodass Bürger zeitgerecht über den bevorstehenden Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente informiert werden können.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

1. Zum Gesetzestext

A. Artikel 5 (Änderung des Zustellgesetzes)

Grundsätzliches:

Im Entwurf wird mehrfach der Begriff „Daten“ (zB in Z 3 (§ 28a Abs. 1 Z 1)) verwendet. Soweit es sich um Daten mit Personenbezug handelt, sollte der Begriff „personenbezogene Daten“ (Art. 4 Z 1 DSGVO) benutzt werden. Es wird angeregt, die jeweilige Verwendung der Begriffe E-ID und Bürgerkarte im Gesetzestext entsprechend klarzustellen und zu ergänzen. Weiters sollte der Zusammenhang zwischen den beiden Begriffen sowie die Überführung in die neue Terminologie bei Vollbetrieb der E-ID klargestellt werden.

Hinsichtlich der mehrfachen Verwendung des Begriffs des „Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs“ (zB in Z 6 (§ 29 Abs. 3)) wird auf die Definition des gleichlautenden Begriffs in § 26 DSG hingewiesen. Nach Ansicht des Datenschutzrates sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob an diese Definition in § 26 DSG anknüpft wird.

Weiters wird auch der Begriff „Einwilligung“ (zB in Z 3 (§ 28b Abs. 1 und 4)) verwendet. Diesbezüglich sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob es sich um eine datenschutzrechtliche „Einwilligung“ (Art. 4 Z 11 DSGVO) handelt, bei der insbesondere auch der Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) möglich ist.

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 3 und 4):

Die elektronische Zustellung kann nach den Vorgaben des § 28 Abs. 3 Z 4 auch durch die vom Bundeskanzleramt zur Verfügung gestellten IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement erfolgen.

Offen bleibt, ob das Bundeskanzleramt dabei lediglich Softwareapplikationen oder auch personenbezogene Daten zur Verfügung stellt bzw. in welcher datenschutzrechtlichen Rolle das Bundeskanzleramt (als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) tätig wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Bundesministerium“ (wie auch „Bundeskanzleramt“) nur zu verwenden ist, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister (bzw. dem Bundeskanzler) zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (vgl. LRL 36).

Fraglich ist jedoch – insbesondere auch aus innerstaatlich verfassungsrechtlicher Sicht –, ob ein Hilfsapparat mangels eigener Organstellung überhaupt als (eigenständiger) Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter in Betracht kommt. Diesbezüglich wird auf die Definition des Verantwortlichen in Art. 4 Z 7 DSGVO und des Auftragsverarbeiters in Art. 4 Z 8 DSGVO hingewiesen.

In diesem Sinne sollte nach Ansicht des Datenschutzrates nochmals geprüft werden, ob tatsächlich das Bundeskanzleramt die IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement zur

Verfügung stellt, dies auch vor dem Hintergrund, dass in § 44a des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, der Bundesminister für Finanzen (und nicht etwa das Bundesministerium für Finanzen) durch Bereitstellung von standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren das Personalmanagement des Bundes zu unterstützen hat.

Zu Z 3 (§§ 28a und 28b):

Hinsichtlich des elektronischen Teilnehmerverzeichnisses sollte zu § 28a erläutert werden, ob der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das elektronische Teilnehmerverzeichnis als Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) oder als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) bereitstellt (bzw. ob es sich allenfalls um Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche (Art. 26 DSGVO) handelt, da die Erläuterungen von der „Schaffung eines gemeinsamen Teilnehmerverzeichnisses“ ausgehen).

Zu § 28b Abs. 1 Z 9 („Adressmerkmale“) und Z 10 („weitere Daten“) sollte näher erläutert werden, welche personenbezogene Daten in diesen Zusammenhang verarbeitet werden.

Zur im Entwurf vorgesehenen Übermittlung der (personenbezogenen) Daten vom Ermittlungs- und Zustelldienst an das Teilnehmerverzeichnis sollte in § 28b Abs. 3 ergänzt werden, wer Verantwortlicher dieses Dienstes bzw. Verzeichnisses ist. Gleiches ist hinsichtlich der Übermittlung an das Teilnehmerverzeichnis in § 28b Abs. 4 und 5 anzumerken.

Wenn es sich bei der Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis (auch) um einen (datenschutzrechtlichen) Widerruf einer Einwilligung handelt, wären in § 28b Abs. 6 die Vorgaben des Art. 7 Abs. 3 DSGVO zu beachten.

Zu Z 12 (§ 30 Abs. 1):

Fraglich erscheint, was unter der „datenschutzrechtlichen Verlässlichkeit“ des Zustelldienstes zu verstehen ist. Dies sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 18 (§ 34):

In § 34 sollte ergänzt werden, wer Verantwortlicher für das „Zustellsystem“ ist, wenn im Auftrag der zustellenden Behörde das Teilnehmerverzeichnis abfragt wird.

Zu Z 26 (§ 36):

Hinsichtlich der Übermittlung von (personenbezogenen) Daten durch das Zustellsystem im Auftrag der Behörde wird auf die Anmerkungen zu Z 18 (§ 34) verwiesen.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 4 und 5):

Zur Zustellung ohne Zustellnachweis über ein zur Verfügung stehendes Kommunikationssystem einer anderen Behörde sollte klargestellt werden, ob die betreffende Behörde dann als Auftragsverarbeiter (Art. 4 Z 8 DSGVO) tätig wird.

B. Artikel 8 (Änderung des Meldegesetzes 1991)

Zu Z 11 (§ 16c Abs. 2 und 3):

Es sollte klarer dargestellt werden, ob aufgrund des § 16c Abs. 2 personenbezogene Daten von der Hoheitsverwaltung an einen Privaten übermittelt werden können.

C. Artikel 10 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013)

Zu den Z 3 (§ 13 Abs. 4) und 4 (§ 38 Abs. 6):

Es sollte erläutert werden in welcher datenschutzrechtlichen Rolle der Bundesminister für Inneres gemäß den §§ 13 Abs. 4 und 38 Abs. 6 die Prüfung, ob der Betroffene als Elternteil des Kindes eingetragen ist, für die jeweilige Personenstandsbehörde vornimmt.

2. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird als Kompetenzgrundlage ua. auch § 2 DSG angeführt. Auf § 2 DSG können jedoch nur allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten gestützt werden. Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen müssten hingegen auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt werden (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie).

27. November 2018
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
OFENAUER

Elektronisch gefertigt